
Gesetzestechische Vormeinung 11.06.2025

Gesetz über die allgemeinbildende Sekundarstufe II (GabS)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 13, 31 Absatz 1 Buchstabe a und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen Gesetz über die Walliser Schulen vom TT. Monat JJJJ (GWS);
eingesehen das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (GPOS);

eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (GBOS);

eingesehen das Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 (GOS);

eingesehen das Gesetz über die Sonderschulung vom 12. Mai 2016 (GSS);

eingesehen das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 (JG);

eingesehen das Gesetz betreffend die Festsetzung des Beitrages der Gemeinden, die Sitz von Kollegien und kantonalen Bildungsanstalten sind, vom 12. November 1965;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet: ¹⁾

¹⁾ In diesem Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz gilt für den Unterricht in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II, der an öffentlichen Schulen erteilt wird.

² Die allgemeinbildende Sekundarstufe II umfasst:

- a) die gymnasiale Ausbildung;
- b) die Ausbildung zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung Passerelle für die Zulassung zu den universitären Hochschulen;
- c) die Ausbildung an einer Fachmittelschule;
- d) die Ausbildung an einer Schule für Berufsvorbereitung.

³ Die Handelsmittelschulen sind Bildungsgänge der schulischen beruflichen Grundbildung mit einer Berufsmaturität. Sind sie einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe II angeschlossen, unterstehen sie dem vorliegenden Gesetz, unter Vorbehalt der spezifischen kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung betreffend die beiden Ausbildungen.

Art. 2 Kantonale öffentliche Schulen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II

¹ Zu den kantonalen öffentlichen Schulen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II (nachfolgend: die Schulen), die dem für die Bildung zuständigen Departement (nachfolgend: das Departement) unterstellt sind, gehören:

- a) die kantonalen Gymnasien von Brig, Sitten und Saint-Maurice;
- b) die Handels- und Fachmittelschulen (nachfolgend: HFMS) von Brig, Siders, Sitten, Martigny und Monthey;
- c) die Schulen für Berufsvorbereitung (nachfolgend: SfB) von Brig, Siders, Sitten und Saint-Maurice.

² Der Staatsrat kann das Bildungsangebot anpassen, sofern die Umstände es erfordern.

Art. 3 Aufgaben und Ziele

¹ Hauptaufgabe der Schulen ist es, die Studierenden und die Lernenden der Handelsmittelschulen (nachfolgend: Studierende) auf die weiterführenden Ausbildungen und das Berufsleben vorzubereiten. Sie tragen im schulischen Rahmen zu ihrer Erziehungs- und Bildungsfähigkeit bei und bereiten sie darauf vor, in der Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen.

² Sie schliessen an die Orientierungsschule an und wirken darauf hin:

- a) den Studierenden eine vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln, um kritisches Denken, Urteilsvermögen, Motivation und Kreativität zu fördern;
- b) ihnen die notwendigen Kompetenzen zu vermitteln, damit sie angemessene Studien- und Laufbahnentscheide im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen treffen können;
- c) sie mit wissenschaftlichen Überlegungen, Methoden und Techniken vertraut zu machen;
- d) ihre Einsatzfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein sich selbst und der Gesellschaft gegenüber zu stärken;
- e) sie für die kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt zu sensibilisieren.

³ Dabei wahren sie die Persönlichkeit und die Vielfalt der Studierenden.

⁴ Sie berufen sich auf die Einhaltung der Grundrechte und den Grundsatz der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten.

⁵ Sie fördern das Verständnis für die andere Sprachregion des Kantons, insbesondere durch Sensibilisierung für die andere Kultur, Austauschaktivitäten und das Angebot von zweisprachigen Bildungsgängen.

⁶ Sie stehen im Kontakt mit der Gesellschaft und tragen zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Sektoren bei.

⁷ Die Schulen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II können mit der Zustimmung des Staatsrats auch Ausbildungen für Erwachsene anbieten.

2 Bildungsgänge

Art. 4 Gymnasiale Ausbildung

¹ Die gymnasiale Ausbildung bietet eine vertiefte Allgemeinbildung und bereitet auf die Tertiärstufe, insbesondere universitäre Hochschulen und Pädagogische Hochschulen (nachfolgend: PH), vor.

² Die gymnasiale Ausbildung wird an den kantonalen Gymnasien vermittelt und führt zu einem eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweis.

³ Das erste Jahr kombiniert Allgemeinbildung mit spezifischen Zielen der gymnasialen Bildung. In den anschliessenden 4 Jahren wird mit den Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern schrittweise die Wissenschaftspropädeutik eingeführt.

⁴ Nach Abschluss ihres 11. Schuljahres erhalten die Studierenden eine Bestätigung zur Befreiung von der Schulpflicht.

Art. 5 Ausbildung zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung Passerelle für die Zulassung zu den universitären Hochschulen

¹ Der Kanton bietet an mindestens einem Gymnasium pro Sprachregion eine Ausbildung an, die auf die Ergänzungsprüfung Passerelle vorbereitet. Die Ausbildung entspricht den diesbezüglichen eidgenössischen Bestimmungen.

² Zugelassen sind Inhaber einer Berufs- oder Fachmaturität, unter Vorbehalt der vom Departement festgelegten Regulierungsbestimmungen.

³ Die Ausbildung zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung Passerelle dauert grundsätzlich ein Jahr.

⁴ Die Ausbildung führt zu einem Ausweis über die Ergänzungsprüfung Passerelle entsprechend den diesbezüglichen eidgenössischen Bestimmungen.

Art. 6 Ausbildung an einer Handelsmittelschule

¹ Die Ausbildung an einer Handelsmittelschule bietet praxisorientierten Unterricht, der auf die Tertiärstufe, insbesondere Fachhochschulen (nachfolgend: FH), die höhere Berufsbildung sowie den Eintritt in die Arbeitswelt vorbereitet.

² Sie wird in der Regel an den kantonalen HFMS absolviert und führt nach einem Langzeitpraktikum zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis sowie einem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG).

³ Die Ausbildung dauert mindestens 4 Jahre.

Art. 7 Ausbildung an einer Fachmittelschule

¹ Die Ausbildung an einer Fachmittelschule bietet eine Allgemeinbildung, die auf die Tertiärstufe, insbesondere PH, FH und höhere Fachschulen (nachfolgend: HF) vorbereitet.

² Die an den HFMS vermittelte Ausbildung dauert 3 Jahre und führt zu einem Fachmittelschulausweis.

³ Ein Fachmittelschulausweis ergänzt durch ein Jahrespraktikum oder ein Vollzeit Schuljahr führt zu einem Fachmaturitätsausweis.

Art. 8 Ausbildung an einer Schule für Berufsvorbereitung

¹ Die Ausbildung an einer SfB bietet eine Allgemeinbildung, die hauptsächlich auf die berufsbildende Sekundarstufe II vorbereitet. Das Departement legt die Zulassungsbedingungen zu den HFMS fest.

² Sie findet an den kantonalen SfB statt und führt zu einem Zertifikat der SfB.

Art. 9 Zweisprachige Bildungsgänge

¹ An den Gymnasien, Handelsmittelschulen und Fachmittelschulen können zweisprachige Bildungsgänge durchgeführt werden.

² Die Eröffnung eines zweisprachigen Bildungsgangs muss vom Staatsrat genehmigt werden.

Art. 10 Strukturen Sport-Kunst-Ausbildung (SKA)

¹ Der Staatsrat kann in beiden Sprachregionen an Partnerschulen angepasste Bildungsgänge für junge Sportler und Künstler anbieten.

² Sportlern und Künstlern, die nicht den Unterricht an einer Partnerschule besuchen, bietet das Departement individualisierte Massnahmen an.

³ Die Schulen unterstützen und begleiten Studierende mit SKA-Status. Sie berücksichtigen deren individuelle Eigenschaften.

⁴ Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die SKA-Ausführungsbestimmungen fest.

3 Schulakteure

3.1 Kanton

Art. 11 Staatsrat

¹ Die Kompetenzen des Staatsrats sind im Gesetz über die Walliser Schule (GWS) geregelt.

² Der Staatsrat bestimmt die Voraussetzungen für die Verleihung von Schulabschlüssen und Titel der allgemeinbildenden Sekundarstufe II. In Reglementen werden die entsprechenden Modalitäten festgelegt, im Einklang mit den interkantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.

³ Er stellt die Lehrpersonen basierend auf dem Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GPOS) an.

Art. 12 Das für die Bildung zuständige Departement

¹ Das Departement übernimmt die allgemeine Leitung der allgemeinbildenden Sekundarstufe II und überträgt der Dienststelle die pädagogische Verantwortung.

² Das Departement ist für die Planung der Infrastruktur und der Ausrüstung zuständig.

³ Das Departement kann gesunde und ausgewogene Verpflegungsangebote für Studierende, insbesondere durch Bevorzugung kurzer Transportwege, fördern und unterstützen.

Art. 13 Die für die allgemeinbildende Sekundarstufe II zuständige Dienststelle

¹ Die Dienststelle ist für die Leitung der allgemeinbildenden Sekundarstufe II und deren Betrieb verantwortlich. Sie entwickelt die Bildungsgänge und sorgt für deren Kohärenz. Sie genehmigt die Ausrichtungen und Berufsfelder an den HFMS sowie die Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer an den Gymnasien. Sie fördert die Entwicklung und die Integration von Innovation, insbesondere im Bereich der digitalen Bildung.

² Sie bestimmt die notwendigen Massnahmen für den Unterricht, die Qualifikationsverfahren, die Ausstellung der Titel und die Begleitung der Studierenden, richtet diese Massnahmen ein und kontrolliert sie. Sie legt die Richtlinien für die Abschlussprüfungen fest. Sie leitet und organisiert die Erstellung und die Umsetzung der kantonalen Lehrpläne und setzt harmonisierte Stundentafeln ein.

³ Sie definiert ein Qualitätssicherungssystem, setzt dieses in Zusammenarbeit mit der Schuldirektion um und gewährleistet die Anwendung.

⁴ Sie legt die Regeln für die Weiterbildung der Lehrpersonen fest, unterstützt schulinterne Weiterbildungen, Weiterbildungen für Fachschaften und individuelle Weiterbildungen. Sie bestimmt die kantonalen Fachschaften der allgemeinbildenden Sekundarstufe II und begleitet deren Betrieb. Der Staatsrat erlässt ein Reglement über die kantonalen Fachschaften.

⁵ Sie ist für die Personalführung gemäss dem GPOS verantwortlich. Sie betreut die Verwaltung der finanziellen Ressourcen und stellt die institutionelle Kommunikation und die Krisenkommunikation sicher.

⁶ Für Dienstleistungen, die für die Entwicklung und den Betrieb der Schule nützlich sind, arbeitet sie mit anderen Dienststellen kantonaler Departemente oder anerkannten Institutionen, Vereinigungen oder Stiftungen zusammen.

⁷ Sie koordiniert und betreut die Schulen im Anerkennungsprozess.

⁸ Sie übernimmt weitere Aufgaben, die ihr vom Departement übertragen werden.

Art. 14 Inspektorat

¹ Das Inspektorat vertritt das Departement und die Dienststelle gegenüber den Schulen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II.

² Es garantiert mit seinem Fachwissen die Umsetzung des Qualitätssicherungssystems, insbesondere die Anwendung der kantonalen pädagogischen Richtlinien.

³ Es beaufsichtigt die Schuldirektionen und stellt die Koordination sicher.

⁴ Es kontrolliert und begleitet die Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Schuldirektion.

⁵ Es erlässt die Entscheide in seinem Kompetenzbereich.

⁶ Es stellt die Führung von Geschäften sicher, die in seine Bildungsstufe fallen, beteiligt sich an Arbeitsgruppen und arbeitet mit Partnereinheiten zusammen.

⁷ Seine Befugnisse werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 15 Kantonale Mittelschulkommission

¹ Die Kommission ist ein beratendes Organ des Departements für allgemeine Fragen zur Sekundarstufe II und gibt dem Departement seine Vormeinung ab.

² Ihre Zusammensetzung und Kompetenzen werden in einem Reglement des Staatsrats festgelegt.

Art. 16 Schuldirektion

¹ Jede Schule untersteht einer Schuldirektion, deren Zusammensetzung in einem Reglement festgelegt wird. Die Schule organisiert sich in einem Direktionsrat.

² Der Rektor oder der Direktor übt seine Direktionstätigkeit in der Regel in Vollzeit aus. Er kann von den zuständigen Behörden mit spezifischen Aufträgen betraut werden.

³ Gemäss ihrem Pflichtenheft ist die Schuldirektion zuständig für:

- a) die Umsetzung und Anwendung eines Qualitätssicherungssystems, insbesondere für den Unterricht und den pädagogischen Betrieb der Schule;
- b) die Führung des Lehrpersonals;
- c) die Führung des administrativen und technischen Personals in Zusammenarbeit mit der für die Gebäude zuständigen Dienststelle;
- d) die organisatorische, administrative und finanzielle Führung;
- e) die interne und externe Kommunikation, unter Vorbehalt der diesbezüglichen Befugnisse der Dienststelle;
- f) die Entwicklung, Umsetzung und Kontrolle der Sicherheitsmassnahmen;
- g) die Förderung eines Schulklimas, das der Ausbildung der Studierenden zuträglich ist;
- h) die Steuerung einer für die Gesundheitsförderung an der Schule zuständigen Gruppe;
- i) die Bildung eines Schülerrats.

⁴ Die Schuldirektionen bilden ein Rektoren- und Direktorenkollegium. In einer Weisung der Dienststelle werden dessen Befugnisse und Funktionsweise präzisiert.

⁵ Ihre weiteren Befugnisse werden in einem Pflichtenheft geregelt.

⁶ Der Staatsrat erlässt eine Verordnung über die Schuldirektionen.

3.2 Lehrpersonen

Art. 17 Lehrpersonen

¹ Die Aufträge und Aufgaben der Lehrpersonen sind im GPOS festgehalten.

² Die Lehrpersonen halten sich an die Rahmenlehrpläne. Sie vermitteln Kenntnisse und Kompetenzen. Sie begleiten die Studierenden kontinuierlich in ihrer Schullaufbahn und stärken insbesondere ihre Selbstständigkeit. Die Lehrpersonen tragen zu einer humanistischen Ausbildung bei, die auf die Integration in die Gesellschaft und die Berufswelt ausgerichtet ist.

³ Mittels Weiterbildungen aktualisieren und vertiefen die Lehrpersonen ihre fachlichen und pädagogischen Kenntnisse, um einen qualitativ hochstehenden Unterricht zu gewährleisten, neue Kompetenzen zu erwerben und sich den Entwicklungen im Bildungsbereich und in der Gesellschaft anzupassen.

⁴ Sie gewährleisten den Übergang von den vorhergehenden und zu den nachfolgenden Schulen.

⁵ Sie beteiligen sich an der allgemeinen Lehrerkonferenz, an den Klassenräten sowie den Fachschaften und können dazu angehalten werden, andere Funktionen wahrzunehmen, unter anderem Mitglied des Direktionsrats, Klassenlehrperson, schulischer Mediator, Fachleiter, Verantwortlicher für spezifische Aktivitäten, Praktikumslehrperson, Mitglied kantonalen oder interkantonalen Kommissionen.

⁶ Ihre Befugnisse werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 18 Lehrmittel

¹ Die Fachschaften jeder Schule schlagen ihrer Schuldirektion die Verwendung von Lehrmitteln vor, die den Bildungszielen entsprechen.

² In gewissen Fällen kann die Wahl der Lehrmittel einem anderen Bildungspartner zukommen oder vom Departement einer anderen Instanz übertragen werden.

³ Die gewählten Lehrmittel berücksichtigen die auf den vorhergehenden Stufen verwendeten Lehrmittel.

⁴ Die kantonalen Fachschaften tauschen sich über die an den Schulen eingesetzten Lehrmittel aus.

⁵ Eine Liste der Lehrmittel ist öffentlich zugänglich.

Art. 19 Beurteilung

¹ Die Lehrperson setzt ein Beurteilungssystem ein, das es ermöglicht, den Lernstand der Studierenden im Hinblick auf die in den Lehrplänen festgelegten Ziele einzuschätzen und gegebenenfalls geeignete Regulierungen umzusetzen. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit dem Reglement des Staatsrats über die Beurteilung der Studierenden der allgemeinen Sekundarstufe II. Dieses Reglement präzisiert unter anderem die Zielsetzungen, die zu beurteilenden Fächer, die Promotions- und Zertifizierungsvoraussetzungen sowie die Art der Rückmeldung zu den Resultaten.

3.3 Studierende

Art. 20 Rechte und Pflichten der Studierenden

¹ Das GWS legt die Rechte und Pflichten der Studierenden fest, die in den einzelnen Schulreglementen präzisiert werden.

² Die Studierenden halten sich an das Schulreglement und die Anweisungen der Schuldirektion sowie der Lehrpersonen.

³ Sie übernehmen Verantwortung für ihre Rolle als Studierende.

⁴ Die Studierenden sind verpflichtet, am Unterricht und an den Schulanlässen teilzunehmen. Der Besuch des Unterrichts ist Voraussetzung für den Erhalt des Abschlusses.

⁵ Sie können ihre Vorschläge zum Schulalltag über den Schülerrat ihrer Schule einbringen.

⁶ Die Studierenden werden regelmässig und nachvollziehbar über ihre Fortschritte und Leistungen informiert.

⁷ Bei jeglichen Administrativmassnahmen gilt das Recht auf Anhörung.

Art. 21 Massnahmen zur Unterstützung der Ausbildung

¹ Die Schulen unterstützen Studierende mit besonderem Bildungsbedarf mit geeigneten individuellen oder kollektiven Massnahmen, gemäss den vom Departement erlassenen Weisungen.

² Die Massnahmen zu finanziellen der Ausbildung sind im Gesetz über Stipendien und Studiendarlehen (GSSD) geregelt.

Art. 22 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

¹ Die Studierenden haben über die gesamte Bildungsdauer der allgemeinbildenden Sekundarstufe II Anspruch auf eine von der Schuldirektion organisierte Unterstützung bei der Berufswahl.

² Sie wird in Zusammenarbeit mit der für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zuständigen kantonalen Verwaltungseinheit umgesetzt.

3.4 Gesetzliche Vertreter

Art. 23 Gesetzliche Vertreter

¹ Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Studierender haben Anspruch auf regelmässige Informationen über die Schullaufbahn ihrer Kinder.

² Die Eltern volljähriger Studierender werden in angemessener Weise über die Schullaufbahn ihrer Kinder informiert, sofern der Studierende sein Einverständnis dazu gegeben hat.

³ Die gesetzlichen Vertreter arbeiten in sämtlichen die Ausbildung und den Schulalltag betreffenden Belangen mit den Lehrpersonen, den Klassenlehrpersonen und der Schuldirektion zusammen.

⁴ Die Eltern, respektiv die gesetzlichen Vertreter, übernehmen die Kosten für Lehrmittel, Schulmaterial, persönliche Gegenstände, Prüfungsanmeldungen sowie Kosten im Zusammenhang mit Schulanlässen und -ausflügen. Die Ausgaben für Mahlzeiten und Unterkunft gehen ebenfalls zu ihren Lasten. Bei Studierenden mit ausserkantonalem Wohnsitz, deren Situation nicht in interkantonalen Vereinbarungen geregelt ist, kommen die gesetzlichen Vertreter überdies für das Schulgeld auf.

⁵ Von der Dienststelle anerkannte Elternvereinigungen können zu Geschäften, die sie betreffen, angehört werden.

3.5 Gemeinden

Art. 24 Pflicht der Gemeinden

¹ Die Gemeinden tragen entsprechend dem Gesetz betreffend die Festsetzung des Beitrages der Gemeinden, die Sitz von Kollegien und kantonalen Bildungsanstalten sind, zur Finanzierung der Schulen bei.

4 Rechtsmittel

Art. 25 Beschwerde

¹ Entscheide, die gestützt auf das vorliegende Gesetz ergehen, können mittels Beschwerde beim Departement angefochten werden. Die Beschwerde an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

² Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	